



Gewaltschutzkonzept

Stand: Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	3
1.	Einleitung	3
2.	Grundlagen	3
2.1	Gesetzliche Rahmenbedingungen	3
2.2	Begriffsbestimmung	3
2.2.1	Kindeswohl	3
2.2.2	Rechte und Grundbedürfnisse der Kinder	4
3.	Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Havelland und dem Träger JUBEBRA	4
3.1.1	Präventive Instrumente und Maßnahmen	4
3.1.2	Schutz durch Einhaltung des Leitbildes	5
3.1.3	Schutz durch Qualifikation und Fortbildungen	6
3.1.4	Schutz durch Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren	6
3.1.5	Schutz durch ein sexualpädagogisches Konzept	7
3.1.6	Schutz vor Gewalt: Grenzsetzung statt Strafen in den Einrichtungen	8
3.2	Verfahrensabläufe und Instrumente der Intervention	9
3.2.1	Meldung von besonderen Vorkommnissen gemäß § 47 SGB VIII	9
3.2.2	Verfahren bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	10
3.2.3	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch junge Menschen	11
3.2.4	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter_Innen	12
3.2.5	Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter_Innen	14
3.2.6	Sonderfall Strafanzeigen	15
3.2.7	Maßnahmen für (fälschlicherweise) beschuldigte Mitarbeiter_Innen	16
3.2.8	Datenschutz	17
3.3	Vernetzung	18
3.3.1	Kooperationsverständnis	19
3.3.2	Partnerschaftliche Bildungs- und Erziehungspartnerschaft unterstützen	19
4.	Ausblick	20
	Abkürzungsverzeichnis	21
	Anlagenverzeichnis	22

Vorwort

1. Einleitung

Das vorliegende umfassende Gewaltschutzkonzept hat zum Ziel, Haltungen, Strukturen und Prozesse für den örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu dokumentieren. Es bietet Trägern, Einrichtungen und Mitarbeitern eine klare Orientierung und Verbindlichkeit für die Umsetzung eines effektiven Kinderschutzes. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass dieses Schutzkonzept nicht die pädagogische Konzeption der Einrichtung ersetzt, sondern ergänzt. Es kann als Grundlage für bestimmte Aussagen im pädagogischen Konzept genutzt werden.

Die (Weiter-) Entwicklung eines Schutzkonzepts trägt dazu bei, Interventions- Handlungsleitfäden, Schutzpläne, Maßnahmen zur Prävention sowie Regelungen für ein wirksames Beteiligungs- und Beschwerdemanagement zu implementieren und zu verinnerlichen. Dadurch können die Mitarbeiter der Einrichtung besser auf mögliche Gefahrensituationen reagieren und Kindern und Jugendlichen effektiv Schutz bieten. Es ist wichtig, dass das Schutzkonzept kontinuierlich überarbeitet und angepasst wird, um sicherzustellen, dass es stets auf dem neuesten Stand ist und den aktuellen Bedürfnissen und Herausforderungen im Bereich des Kinderschutzes gerecht wird.

2. Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen werden definiert durch die nationalen und internationalen rechtswirksamen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendhilfe.

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Eine wichtige Grundlage für die Arbeit in den Einrichtungen nach § 45 SGB VIII/ in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe / in den Einrichtungen der JUBEBRA gGmbH bilden die Rechte/ Gesetze der Kinder und Jugendlichen.

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- UN-Kinderrechtskonvention
- EU-Grundrechtecharta
- Grundgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch

2.2 Begriffsbestimmung

Im Kontext eines Schutzkonzeptes erscheint es wesentlich, die Begriffe Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung sowie Rechte und Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu definieren.

2.2.1 Kindeswohl

Obwohl das Wohl des Kindes im Gesetz an vielen Stellen betont wird, fehlt eine klare Definition dessen, was darunter zu verstehen ist. Deshalb ist das Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff, der von Fall zu Fall eigenständig interpretiert werden muss. Dies bedeutet, dass Fachkräfte, die mit möglichen Gefährdungen des Kindeswohls konfrontiert sind, individuell entscheiden müssen, ob das Kind oder der Jugendliche in Gefahr ist und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um es zu schützen (z.B. ob eine unmittelbare Gefahr besteht oder ob unterstützende Maßnahmen ausreichend sind).

Die BAG LJÄ empfiehlt, dass bei der Entscheidungsfindung die Definition von Jörg Maywald berücksichtigt werden sollte, die besagt, dass das Handeln im Sinne des Kindeswohls die Handlungsalternative wählt, die auf den Grundbedürfnissen und Grundrechten des Kindes basiert und für das Kind am besten geeignet ist. Diese Definition kann als

Entscheidungsgrundlage dienen, wenn es darum geht, zu entscheiden, was das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in einer bestimmten Situation ausmacht.

2.2.2 Rechte und Grundbedürfnisse der Kinder

Das Unternehmen legt großen Wert darauf, die Kinderrechte der UN-Konvention im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu respektieren und umzusetzen. Die pädagogischen Fachkräfte sollen dabei aktiv helfen, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Rechte gegenüber anderen Kindern und Erwachsenen wahrnehmen können.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Grundrechte von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen verankert. Die maßgeblichen Paragraphen sind insbesondere im Grundgesetz (GG) sowie im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zu finden. Hier sind einige relevante Paragraphen:

1. Grundgesetz (GG):

- Artikel 6: Schutz von Ehe und Familie, Erziehungsberechtigung
- Artikel 2: Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Artikel 3: Gleichheit vor dem Gesetz, Diskriminierungsverbot
- Artikel 20: Rechtsstaatsprinzip

2. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII):

- § 1: Auftrag der Jugendhilfe, Förderung von Kindern und Jugendlichen
- § 8: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Förderung der Entwicklung
- § 11: Hilfe zur Erziehung
- § 13: Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdung ihrer Entwicklung
- § 27: Förderung der Erziehung in der Familie
- § 28: Erziehung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Diese Paragraphen legen die rechtlichen Grundlagen für den Schutz, die Förderung und die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Deutschland fest. Sie gewährleisten unter anderem das Recht auf Schutz vor Gewalt, das Recht auf Bildung und Erziehung sowie das Recht auf Förderung ihrer Entwicklung.

3. Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Havelland und dem Träger JUBEBRA gGmbH

3.1.1 Präventive Instrumente und Maßnahmen

In unseren Einrichtungen wird das Wohl der Kinder und Jugendlichen auf Basis der Rahmenvereinbarungen mit dem Landkreis Havelland gewährleistet, die zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a Abs. 4 und §72a Abs. 2 und 4 SGB VIII dienen. Wir verpflichten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu, ein- bis zweimal im Jahr an Kinderschutz-Falldiskussionen teilzunehmen, um sicherzustellen, dass alle Fachkräfte im Umgang mit möglichen Gefährdungssituationen geschult sind und in der Lage sind, schnell und angemessen zu handeln. Durch diese regelmäßigen Schulungen möchten wir sicherstellen, dass alle Beteiligten in unseren Einrichtungen bestmöglich für die Sicherheit und das Wohl der Kinder und Jugendlichen sorgen können.

Um den Kinderschutz in der Einrichtung der JUBEBRA "Regelgruppe Nauen" zu gewährleisten, sind verschiedene räumliche Voraussetzungen maßgebend:

1. **Sicherheitsvorkehrungen:** Die Wohnräume sollten sicher gestaltet sein, um Verletzungen zu vermeiden. Dies umfasst beispielsweise das Vorhandensein von Sicherheitsschlössern an Türen, Fenstergittern in oberen Stockwerken, stabilen Geländern auf Treppen und ausreichender Beleuchtung in allen Bereichen.
2. **Privatsphäre:** Die jungen Menschen benötigen Privatsphäre, um sich sicher und geschützt zu fühlen. Einrichtungen sollten daher individuelle Schlafzimmer oder zumindest abgetrennte Schlafbereiche bieten, in denen die jungen Menschen sich zurückziehen können.
3. **Übersichtlichkeit:** Die Räumlichkeiten sollten eine gute Übersichtlichkeit ermöglichen, damit das Personal jederzeit den Überblick behalten kann. Offene Grundrisse und strategisch platzierte Überwachungskameras können dabei helfen.
4. **Notfallausstattung:** Die "Regelgruppe Nauen" sollte mit einer angemessenen Notfallausstattung ausgestattet sein, einschließlich Erste-Hilfe-Stationen, Feueralarmen, Feuerlöschern und Notfallkontaktinformationen.
5. **Sicherheitspersonal und Überwachung:** Je nach Bedarf kann die Präsenz von Sicherheitspersonal oder die Installation von Überwachungskameras in öffentlichen Bereichen zur Sicherheit beitragen. Dies sollte jedoch in einem angemessenen Rahmen geschehen, um die Privatsphäre der Jugendlichen zu wahren.
6. **Psychotherapeutische Räume:** Räume für Beratungs- und Therapiesitzungen sollten diskret und gemütlich gestaltet sein, um den jungen Menschen einen sicheren Raum für Gespräche und emotionale Unterstützung zu bieten.
7. **Begegnungsräume:** Gemeinschaftsräume wie Wohnzimmer und Essbereiche sollten so gestaltet sein, dass sie eine positive soziale Interaktion fördern und den jungen Menschen ein Gefühl der Zugehörigkeit vermitteln.
8. **Kriseninterventionsräume:** Es sollte einen speziellen Raum oder Bereich geben, der für die Bewältigung von Krisensituationen oder Konflikten genutzt werden kann, um die Sicherheit aller Bewohner zu gewährleisten.

Indem diese räumlichen Voraussetzungen erfüllt werden, kann die "Regelgruppe Nauen" eine Umgebung schaffen, die den Kinderschutz gewährleistet und den jungen Menschen eine sichere und unterstützende Wohnsituation bietet.

3.1.2 Schutz durch Einhaltung des Leitbildes

Die gesetzlichen Grundlagen für den Kinderschutz sind den Trägern, Leitungen und pädagogischen Fachkräften der **JUBEBRA** "Regelgruppe Nauen" bekannt. Die Verantwortung für die Umsetzung der im Schutzkonzept genannten Maßnahmen und Verfahren liegt bei den Trägern und Einrichtungsleitungen. Der Kinderschutz hat eine hohe Priorität in allen Einrichtungen, in denen Kinder, Jugendliche und ihre Familien betreut oder untergebracht sind.

Die **JUBEBRA** betrachtet sich als lernende Organisation und arbeiten gemeinsam mit ihren Mitarbeiter_Innen und Zielgruppen daran, die oben genannten Leitlinien weiterzuentwickeln. Dies beinhaltet, dass die Mitarbeiter_Innen sich ihrer Vorbildfunktion im Hinblick auf die Kinderrechte bewusst sind, jeden jungen Menschen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, sich für das Wohl des jungen Menschen einsetzen und eine kinderrechtsorientierte Haltung vertreten. Die Mitarbeiter_Innen schaffen für die jungen Menschen einen sicheren Rahmen durch notwendige Regeln, Grenzen und Strukturen und richten ihr pädagogisches Handeln nach den Interessen, Bedürfnissen und Bedarfen der jungen Menschen aus.

Das heißt:

- Die Mitarbeiter_Innen sind sich ihrer Verantwortung als Vorbilder in Bezug auf die Kinderrechte bewusst.
- Sie behandeln jedes Kind oder jeden Jugendlichen mit Wertschätzung und Respekt.
- Sie setzen sich eindeutig für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ein und vertreten eine Haltung, die sich an den Kinderrechten orientiert, bei der das Kindeswohl höher gewichtet wird als die Interessen der Eltern.
- Die Mitarbeiter_Innen schaffen einen sicheren Rahmen für die Kinder und Jugendlichen durch notwendige Regeln, Grenzen und Strukturen.
- Sie richten ihr pädagogisches Handeln nach den Interessen, Bedürfnissen und Anforderungen der Kinder und Jugendlichen aus.

In Einrichtungen, die Kinder, Jugendliche und deren Familien betreuen oder beherbergen, ist der Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt ein zentraler Aspekt. Es wird erwartet, dass die Mitarbeiter_Innen eine Einstellung haben, die die jungen Menschen als eigenständige Persönlichkeiten achtet, ihre Autonomie fördert, ihr Selbstbewusstsein stärkt und ihre Grenzen respektiert.

Um den Kinderschutz zu gewährleisten, müssen die Mitarbeiter_Innen ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu den jungen Menschen und deren Familien wahren. Sie sollten in der Lage sein, Anzeichen von Gewalt bei den jungen Menschen und deren Familien zu erkennen und in angemessener Weise darauf zu reagieren.

Das sexualpädagogische Konzept soll in Rahmen der pädagogischen Arbeit mit dem Team und der Leitung bedarfs- und zielgruppenorientiert bis April 2025 entwickelt werden.

3.1.3 Schutz durch Qualifikation und Fortbildungen

Es ist uns sehr wichtig, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Einrichtungen neben der Grundausbildung als Fachkraft, stets auf dem neuesten Stand sind und sich regelmäßig weiterbilden. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf verschiedenen Themen, die für die Arbeit mit jungen Menschen von großer Bedeutung sind, wie zum Beispiel Kinderrechte, Kinderschutz, Partizipation und das Erkennen und sichere Handeln bei Kindeswohlgefährdung.

Ebenso werden Themen wie Sexualität, sexualisierte Gewalt, körperliche und seelische Gewalt sowie Vernachlässigung behandelt. Wir legen auch großen Wert auf Prävention und möchten sicherstellen, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lage sind, Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden.

Darüber hinaus werden in unseren Einrichtungen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu den genannten Themenbereichen zusätzlich qualifiziert. Hierzu zählen beispielsweise Schulungen im Rahmen des InsoFa-Programms, um das Wissen und die Fähigkeiten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen wichtigen Bereichen zu vertiefen und zu erweitern.

3.1.4 Schutz durch Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

Jeder junge Mensch hat das Recht, sich zu beschweren. Dieses Recht ist uneingeschränkt, aber es bedeutet nicht automatisch, dass sie in jedem Fall Recht bekommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben den jungen Menschen die Möglichkeit, sich zu beteiligen und ermutigen sie, ihre Interessen und Ideen in die Alltagsgestaltung einzubringen.

Dabei ist das Ziel, das Selbstvertrauen und die Erfahrung der eigenen Wirksamkeit zu stärken. Das Unternehmen schafft Räume, in denen die Grenzen der jungen Menschen geachtet werden und sie lernen, die Grenzen anderer zu respektieren. Die Implementierung verschiedener Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten ist ein Ausdruck davon und bezieht sich auch auf die Sorgeberechtigten.

Unter Beschwerden und Hinweisen verstehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle Äußerungen von Unmut und Unzufriedenheit, die von den Kunden, also den Eltern, Großeltern und jungen Menschen, mitgeteilt werden. Es ist wichtig, dass die jungen Menschen in ihren Meinungen und Gefühlen ernst genommen werden und erleben, dass Erwachsene sie in ihrer Entwicklung unterstützen und dort schützen, wo sie es benötigen. Beschwerden und Hinweise sind eine Chance zur Entwicklung und werden daher positiv betrachtet. Das Unternehmen stellt dabei sowohl die Verfahrenswege als auch die Reflektion der Haltung sicher und bietet auch trägerinternes Beschwerdemanagement als wichtige Ergänzung zur Partizipation an.

Die jungen Menschen haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich bei anderen Vertrauenspersonen ihrer Wahl in der „Regelgruppe Nauen“ zu beschweren. In den Einrichtungen sind verschiedene formelle Partizipations- und Beschwerdewege implementiert, die auf das Alter und die kognitiven Kompetenzen der jungen Menschen zugeschnitten sind. Auch werden besondere Herausforderungen bei der Bereitstellung von Beteiligungs- und Beschwerdewegen für junge Menschen mit Lernschwierigkeiten und Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Damit die jungen Menschen die Beteiligungs- und Beschwerdewege nutzen können, müssen sie und auch neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber informiert sein. Das Unternehmen sorgt durch Informationsmaterialien und eine regelmäßige Thematisierung der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten dafür, dass dies gewährleistet ist.

In den Einrichtungen werden zum Beispiel folgende formelle Partizipations- und Beschwerdewege umgesetzt:

- Kinder- und Jugendversammlung
- Wahl von Gruppensprecher_In
- Gruppensprecher_In-Ratssitzungen
- Kummerkasten / Wunschkasten
- Beteiligung bei der Speiseplangestaltung
- Anlassbezogene Gruppengespräche mit der Einrichtungsleitung

Die Implementierung von Beschwerdeverfahren, die den Entwicklungsstand und das Alter der jungen Menschen berücksichtigen, stellt zweifellos eine herausfordernde Aufgabe für pädagogische Fachkräfte dar. Allerdings kann die Schaffung eines solchen Rahmens dazu beitragen, dass junge Menschen lernen, dass auch Erwachsene Fehler machen und dass sie das Recht haben, Beschwerden vorzubringen, die ernst genommen werden. Durch die Einführung solcher Verfahren kann auch die Hoffnung geweckt werden, dass die jungen Menschen ihr Beschwerderecht wahrnehmen werden, wenn Erwachsene ihre Macht missbrauchen.

3.1.5 Schutz durch ein sexualpädagogisches Konzept

Durch eine altersgerechte und angemessene Sexuaufklärung können Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Sie lernen, sexuelle

Übergriffe zu erkennen und können sich besser dagegen wehren sowie ihre Erfahrungen besser ausdrücken. Es ist daher wichtig, sicherzustellen, dass die Sexualaufklärung auf die jeweilige Entwicklungsstufe der Kinder und Jugendlichen angepasst ist:

- Kinder und Jugendliche sollten lernen, ihre Gefühle wahrzunehmen, auszudrücken und darüber zu sprechen. Dies sollte regelmäßig geübt werden.
- Sie sollten zwischen angenehmen und unangenehmen oder eigenartigen Berührungen unterscheiden und das Recht haben, befremdende oder unangenehme Berührungen abzulehnen.
- Kinder und Jugendliche sollten die Kontrolle über ihren Körper haben und selbst bestimmen können, wer sie in welcher Situation, wo an ihrem Körper berühren darf.
- Sie sollten lernen, Nein zu sagen, wenn sie in unangenehme Situationen geraten oder wenn ihnen Dinge verlangt werden, die ihnen merkwürdig vorkommen.
- Sie sollten den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen verstehen und wissen, dass sie jederzeit Hilfe holen können, wenn sie in Schwierigkeiten geraten.

Im Alltag sollen Einrichtungen und ihre Mitarbeiter_innen durch präventive Maßnahmen sicherstellen, dass die jungen Menschen in der Lage sind, über für sie wichtige Themen mit kompetenten Erwachsenen zu sprechen, z. B. über:

- Gefühle
- Berührungen
- Geheimnisse
- Widerstandsformen
- entwicklungsgerechte Sexualaufklärung, z. B. Verliebtheit, Pubertät - ihre Position innerhalb ihrer Gruppe / Gleichaltrigen / Peergroup
- evtl. Risiken im Umgang mit den digitalen Medien, z.B. Internetsüchte, Cybermobbing

Es werden geeignete pädagogische Methoden wie Spiele, Bücher, Lieder und interaktive Theaterstücke genutzt, um die Kinder und Jugendlichen angemessen anzusprechen und mit ihnen über die genannten Themen zu sprechen. Dadurch wird nicht nur das kognitive Verständnis der Themen gefördert, sondern auch ein emotionaler Bezug zu ihnen hergestellt.

Diese Kriterien bilden die Grundlage für ein ausgearbeitetes sexualpädagogisches Konzept, welches weiter konkretisiert wird.

3.1.6 Schutz vor Gewalt: Grenzsetzung statt Strafen in den Einrichtungen

Um das Wohl der jungen Menschen zu sichern, ist es wichtig, sich kritisch mit dem Thema Strafen auseinanderzusetzen. Strafen sind ein problematisches pädagogisches Mittel, da sie oft von starken negativen Emotionen der Fachkräfte wie Ärger, Enttäuschung oder Wut begleitet werden. Wenn Erwachsene zu Strafen greifen, setzen sie ein negatives Vorbild, das von den jungen Menschen imitiert werden kann.

Die Bestrafung eines jungen Menschen führt oft dazu, dass es sich noch stärker in seinen negativen Emotionen (wie z.B. Erniedrigung, Bloßstellung oder Ausgrenzung) verliert und in Folge dessen weniger aktiv und selbstständig seine Umwelt erkundet. Dieses Vermeidungsverhalten widerspricht den Zielen der Erziehung und Bildung, die darauf abzielen, Eigenständigkeit, Selbstbestimmung und Erfahrungswerte zu fördern. Darüber hinaus zeigen Strafen keine nachhaltige Wirkung. Wenn ein junger Mensch immer wieder die

gleiche Strafe erfährt, kann es sich daran gewöhnen und in einen unproduktiven Machtkampf mit den Fachkräften geraten.

Es ist sinnvoller, anstatt auf Strafen zu setzen, die Konsequenzen des Verhaltens des jungen Menschen zu verdeutlichen. Ein pädagogischer Ansatz, der auf Wiedergutmachung ausgerichtet ist, bietet den Vorteil, dass die Beziehung zwischen dem jungen Menschen und Fachkraft verbessert werden kann. Die notwendigen Schritte zur Wiedergutmachung müssen von den Fachkräften je nach Situation abgeleitet und fachlich begründet werden, damit die Beziehungs- und Vertrauensarbeit nicht gefährdet wird.

3.2 Verfahrensabläufe und Instrumente der Intervention

3.2.1 Meldung von besonderen Vorkommnissen gemäß § 47 SGB VIII

Gemäß § 47 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) ist es die Pflicht des Einrichtungsträgers alle Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der jungen Menschen in der Einrichtung gefährden können, an die zuständige Behörde zu melden. In Brandenburg sind sowohl das örtliche als auch das überörtliche Jugendamt (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) für diese Meldungen zuständig. Der Einrichtungsträger muss sich an diese Regelungen halten, da Verstöße gegen diese Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten gelten und gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII gegebenenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Wenngleich es keine rechtsverbindliche Definition des Begriffes besonderes Vorkommnis gibt, zählen nach dem Verständnis sowie in Anlehnung an die Vorgaben der erlaubnis- und aufsichtführenden Behörde insbesondere folgende Ereignisse dazu:

- „Entweichung“ über Tag und/oder Nacht bei stationären Einrichtungen
- gehäuft auftretende Krankheiten
- Unfälle (Vergiftungen, Verbrennungen ...)
- Demonstration und Verbreitung verfassungsfeindlicher Symbole und Inhalte
- Straftaten (wie z. B. Diebstahl, Erpressung, Entführung, Waffenbesitz, Drogenhandel...)
- (schwerer) Drogen- und Alkoholmissbrauch
- durch Fehlverhalten von Mitarbeiter_Innen verursachte Gefährdungen (Verletzung der Aufsichtspflicht)
- jegliche Gewalt gegen Kinder/Jugendliche, Mitarbeitende, andere Personen - sexuelle Übergriffe (Missbrauch, Nötigung)
- Tod, Tötung, Selbsttötung

Besondere Vorkommnisse sind auch Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, insbesondere:

- Unterschreitung der in der Betriebserlaubnis festgelegten Fachkraftbemessung des notwendigen pädagogischen Personals nach der 6. Woche
- Auslastungsprobleme über einen längeren Zeitraum - Finanzierungsprobleme
- Standortprobleme (Nachbarschaftsauseinandersetzungen, Einschränkung der Teilhabe)
- Beschulungsprobleme von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen (vermehrte Ablehnung der Beschulung durch Regelschulen, eingeschränkte Beschulung, keine Medikamentengabe in Schulen)
- Umweltbedrohungen (Hochwasser, Havarien, Epidemien)
- Maßnahmen, die eine anderweitige Unterbringung/Betreuung von Kindern und Jugendlichen erfordern (Baumaßnahmen)

Wenn Ereignisse oder länger andauernde Schwierigkeiten auftreten, bei denen sich Einrichtungsleitungen nicht sicher sind, wie sie sie bewerten sollen, sind sie verpflichtet, Kontakt mit dem Träger und dem örtlichen Jugendamt aufzunehmen und ein klärendes Beratungsgespräch mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (MBJS) anzustreben. Die Aufzählung der meldepflichtigen Ereignisse ist nicht vollständig, daher müssen Einrichtungsleitungen im Zweifelsfall immer handeln und die erforderlichen Schritte einleiten.

Wenn ein besonderes Vorkommnis eintritt, muss es unverzüglich persönlich oder telefonisch von den Mitarbeiter_Innen der Leitung oder einer hierfür benannten Vertretung/Beauftragten gemeldet werden. Anschließend meldet die Leitung das besondere Vorkommnis auf einem passwortgeschützten Online-Portal an die Geschäftsführung und die zuständige Aufsichtsbehörde.

Des Weiteren wird in Absprache mit der Geschäftsführung und der Aufsichtsbehörde entschieden, ob die Pressestelle des Trägers und die Geschäftsführung des Landesverbandes informiert werden sollten.

3.2.2 Verfahren bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Gemäß § 8b SGB VIII haben Personen, die beruflich mit jungen Menschen in Kontakt stehen, einen weitreichenden Anspruch auf Beratung und Begleitung durch eine Interventions- und Koordinierungsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Dieser Anspruch besteht insbesondere bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Dieser Rechtsanspruch gilt auch für Fachkräfte und Leitungspersonen in Einrichtungen, die einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende haben.

Durch diese Regelung sollen Fachkräfte bei der Einschätzung und Abwendung von Kindeswohlgefährdungen unterstützt werden. Eine InsoFa kann ihnen in solchen Fällen Beratung und Begleitung anbieten, um angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der Anspruch auf Beratung und Begleitung durch eine InsoFa gilt also als wichtige Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung und trägt dazu bei, dass Kindeswohlgefährdungen möglichst frühzeitig erkannt und verhindert werden können.

Die InsoFa hat damit folgerichtig als einrichtungsexterne, hierarchieunabhängige Unterstützungs- und Beratungskraft je nach Einzelfall zum Beispiel folgende Aufgaben:

- Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung
- Art und Weise der Einbeziehung der jungen Menschen
- Ressourcenprüfung des jungen Menschen und dessen/deren Eltern (z. B. resiliente Faktoren), um Hilfeangebote zu offerieren
- Versachlichung

Die InsoFa soll bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung unterstützen und den Prozess der Risikoabschätzung begleiten. Dabei wird eingeschätzt, welche Handlungen notwendig sind, um das Kindeswohl zu sichern. Die InsoFa führt keine eigenen Erhebungen durch, sondern berät lediglich, welche möglichen Informationslücken noch vorliegen und eingeholt werden müssen.

Das Hinzuziehen einer InsoFa ist notwendig, sobald der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch die Ersteinschätzung verstärkt wird. Außerdem kann die Begleitung durch die InsoFa die eigene Handlungssicherheit erhöhen und in Verdachtsmomenten unterstützen, die nicht eindeutig aus dem eigenen fachlichen Wissen beurteilbar sind, z. B. bei:

- eigener erheblicher Unsicherheit in der Risikoabschätzung
- hoher Komplexität des Falls - hoher emotionaler Belastung der Fachkräfte
- Loyalitätskonflikten gegenüber den Kolleg_Innen/Leitung
- erheblichem Dissens bei der Fallbeurteilung durch Kolleg_Innen/Leitung

3.2.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch junge Menschen

Der Schutz von jungen Menschen beginnt nicht erst, wenn Erwachsene sie in Gefahr bringen. Auch untereinander können junge Menschen eine ernsthafte Bedrohung darstellen. Trotzdem ist es unvermeidlich, dass es zu Konflikten und Auseinandersetzungen zwischen jungen Menschen kommt, insbesondere in Umgebungen, in denen viele von ihnen aufeinandertreffen. In solchen Situationen ist es wichtig, dass Einrichtungen die jungen Menschen im Umgang mit Konflikten unterstützen, ihnen helfen angemessene Lösungswege zu finden und diese in der jeweiligen Situation umzusetzen.

Die Mitarbeiter_Innen sind geschult in der Anwendung von Methoden, die in unsicheren Situationen helfen können zu klären, ab wann ein Konflikt nicht mehr als solcher zu betrachten ist und welche Formen von emotionaler oder psychischer Gewalt (wie Einschüchterung, Ausgrenzung, Bedrohung oder Mobbing) zwischen jungen Menschen auftreten können, oder sogar körperliche oder sexuelle Gewalt. Sollte es zwischen jungen Menschen zu einer Konfliktsituation kommen, beobachtet die Fachkraft diese zuerst. Ziel ist es, dass die jungen Menschen eigenständig eine Lösung finden.

Ein frühes Eingreifen könnte die Situation verändern und den Betroffenen die Möglichkeit nehmen, den Konflikt allein zu lösen. Wenn jedoch eine einvernehmliche Lösung nicht in Sicht ist oder die Situation droht, in Gewalt auszuarten (oder bereits ausartet), greift die Fachkraft ein und versucht als Mediator_In, gemeinsam mit den jungen Menschen eine Lösung zu finden.

Es ist wichtig, dass den jungen Menschen Verständnis und Respekt entgegengebracht wird und jede der Konfliktparteien die Möglichkeit hat, ihre Sichtweise zu schildern. Auf diese Weise lernen sie, für ihre eigenen Bedürfnisse einzustehen und sich auszudrücken. Das freie Sprechen fällt jungen Menschen oft schwer, besonders in angespannten Situationen. Daher wird dies altersgerecht geübt, wobei die Fachkräfte auch auf Mimik und Gestik achten, insbesondere wenn sich junge Menschen sprachlich nicht äußern können.

Es gibt verschiedene Arten von Übergriffen unter jungen Menschen, die sich in ihrem Ausmaß unterscheiden können. Wenn der übergriffige junge Mensch Handlungen erzwingt oder der betroffene junge Mensch sie widerwillig akzeptiert oder sich daran beteiligt, spricht man von einer Grenzüberschreitung. Oftmals wird dabei ein Ungleichgewicht der Machtverhältnisse ausgenutzt, beispielsweise durch Versprechen, Drohungen, körperliche Gewalt oder das Streben nach Anerkennung.

Übergriffe jeglicher Art können das Wohl des jungen Menschen gefährden, da sie oft die persönliche Integrität der Betroffenen verletzen. Wenn es zu einem Übergriff unter jungen Menschen kommt, sind immer ungewollte Handlungen und unausgeglichene Machtverhältnisse im Spiel.

Die Auswirkungen auf den betroffenen jungen Menschen hängen unter anderem davon ab, wie schnell und entschlossen auf den Übergriff reagiert wird. Wenn die beteiligten jungen Menschen erleben, dass ein Erwachsener eindeutig reagiert und die Macht des übergriffigen jungen Menschen durch Unterstützung wieder aufgehoben wird, kann das zerstörerische Gefühl der Ohnmacht schneller durch bestätigtes Vertrauen in Hilfe und Schutz korrigiert werden.

Auch der vermutlich übergriffige junge Mensch benötigt Unterstützung, um zu verstehen, dass sein Verhalten nicht in Ordnung ist. Nur so kann es aus eigener Motivation heraus aufhören und herausfinden, welche tieferliegenden Ursachen es gibt.

Schutz und Unterstützung erfordern auch, dass die Situation und Anzeichen von Gewalt bei sowohl Opfern als auch Tätern unter jungen Menschen erkannt werden und angemessen darauf reagiert wird.

Wenn ein Übergriff vermutet wird, sind Mitarbeiter_Innen aufgefordert, einzugreifen und an der Lösung des Problems mitzuarbeiten. Dies ist sowohl eine Frage der persönlichen Einstellung als auch eine gesetzliche Verpflichtung zum Kinderschutz. Hierbei ist das Verfahren nach entsprechender Vereinbarung zur Umsetzung des §8a Abs. 4 SGB VIII zur Einschätzung der Gefährdungssituation anzuwenden.

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird, muss die Leitung gegebenenfalls gemäß § 47 SGB VIII eine Meldung eines besonderen Vorkommnisses über die zuständige Aufsichtsbehörde vornehmen.

3.2.4 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter_Innen

Wenn eine Beobachtung von außen an die „Regelgruppe Nauen“ herangetragen wird oder wenn innerhalb der Einrichtung ein Fehlverhalten durch Mitarbeiter_Innen oder junge Menschen beobachtet wird, so steht der Schutz des betroffenen jungen Menschen sowie des/der betroffenen Mitarbeiter_Innen im Fokus.

Die Verfahrensabläufe des Kinderschutzes und die damit verbundenen Meldepflichten müssen von allen Mitarbeiter_Innen, Einrichtungsleitungen und Trägervertreter_Innen gemäß ihren spezifischen Verantwortlichkeiten eingehalten werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter_Innen sollten sich an ihre Ansprechpartner_Innen im hauptamtlichen Bereich und beim Träger wenden.

Sobald die [JUBEBRA gGmbH](#) als Träger der Einrichtung über mögliche Vorkommnisse informiert wird, welche das Wohl der jungen Menschen beeinträchtigen können, und veranlasst die Meldung an das MBSJ. Die Verantwortung des Trägers besteht darin, die Sicherheit und das Wohl der jungen Menschen zu gewährleisten und aufgrund der vorliegenden Informationen eine Entscheidung bezüglich des weiteren Vorgehens zu treffen. Der Träger darf nicht auf den Abschluss eines möglichen Strafverfahrens, welches möglicherweise mehrere Jahre dauern kann, warten. Des Weiteren gilt die Unschuldsvermutung nicht in diesem Zusammenhang. Für die Annahme einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist weder die Verwirklichung eines Straftatbestands noch ein

strafrechtlicher Schuldnachweis notwendig. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um sowohl die betroffenen jungen Menschen als auch die Mitarbeiter_Innen zu schützen.

Sollte es zu einem Verdacht oder einem bewiesenen Missbrauch durch hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter_Innen innerhalb der betroffenen Einrichtung kommen, stellt der Träger die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung, um eine umfassende Begleitung der betroffenen Einrichtung sicherzustellen.

Nachdem ein Ereignis bekannt geworden ist und das Gefährdungspotenzial bewertet wurde, wird der beschriebene Prozessablauf angewendet. Es gibt verschiedene Maßnahmen, die je nach Einzelfall in Betracht gezogen werden können, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollte nicht als chronologische Checkliste verstanden werden, da jede Situation individuell betrachtet werden muss:

- interne Beobachtung im Team
- Beobachtung bzw. Beschwerde von jungen Menschen
- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- interne Weitergabe der Informationen (Leitung, Träger)
- in Bezug auf Meldepflichten Informationsweitergabe an die Aufsicht (fallführendes Jugendamt)
- Information der/des Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (abhängig von der Art der Gefährdung)
- Schutz der jungen Menschen in Akutsituationen

Folgende Bewertung und Entscheidungsoptionen sind u. a. denkbar:

- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung:
 - Freistellung des/der Beschuldigten vom Dienst
 - und falls nicht schon erfolgt: Meldung an die Aufsichtsbehörde gem. § 47 SGB VIII
 - Schutz der jungen Menschen (ggf. alters- und entwicklungsgerechte Aufarbeitung in der Gruppe/Einrichtung)
- keine Hinweise auf Kindeswohlgefährdung / Vermutung bestätigt sich nicht:
 - Information zur Beendigung des laufenden Verfahrens an Beschuldigten
 - Rehabilitation der/des Beschuldigten
- wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll Träger diese einleiten:
 - Anhörung der/des Beschuldigten
 - ggfs. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen
 - Einbeziehung der Aufsichtsbehörde
 - Gespräche mit Mitarbeiter_Innen und Einrichtungsleitung
 - Einbeziehung externer Beratung
- nach vertiefter Überprüfung und Feststellung der Gefährdung durch Mitarbeiter_In:
 - Betroffene informieren
 - arbeitsrechtliche Schritte einleiten, evtl. Strafanzeige
- nach vertiefter Überprüfung und Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen:
 - abwägen, ob weitere Aufklärung durch Einrichtung erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z. B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll
- parallel dazu stets Aufarbeitung im Team und mit Elternschaft

Weitere Maßnahmen und Umsetzungen sind abzuwägen in Bezug auf:

- Beschuldigten:
 - Arbeitsrecht, Strafrecht, juristische und psychologische Unterstützung u. a.
- Mitarbeiter_Innen und Einrichtungleitung:
 - Teamgespräche, Einzelgespräche, externe Supervision u. a.
- Träger:
 - Überprüfung der Organisationsstruktur, des Gewaltschutzkonzeptes, der pädagogischen Konzeption u. a.
- Junge Menschen:
 - Aufarbeitung mit den jungen Menschen u. a.
- betroffene junge Menschen:
 - Beratungsangebote, Information zu therapeutischer Unterstützung und rechtlicher Aufarbeitung
- Öffentlichkeit:
 - Strategie für Presseinformation u. a.

Wenn der Verdacht besteht, dass Mitarbeiter_innen das Wohl von jungen Menschen gefährden könnten, kann dies bei allen Beteiligten, einschließlich der/des Beschuldigten, im Team, dem Träger oder den jungen Menschen zu starken Emotionen und Verunsicherungen führen.

Um Vertrauen und Handlungssicherheit wiederherzustellen, finden im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung Gespräche im Team statt. Diese Gespräche bieten allen Mitarbeiter_innen die Möglichkeit, Fragen und Unsicherheiten zu äußern, was besonders wichtig ist, wenn ein begründeter Verdacht besteht. Die alters- und entwicklungsgerechte Aufarbeitung für und mit den betroffenen jungen Menschen findet ebenfalls in angemessener Form statt.

3.2.5 Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter_Innen

Wenn ein/e Mitarbeiter_In beschuldigt wird, sexuelle Gewalt gegen junge Menschen ausgeübt zu haben, ist es zwingend erforderlich, dass er/sie vorübergehend freigestellt wird. Diese Schutzmaßnahme dient dem Opferschutz sowie der Fürsorgepflicht gegenüber der/dem Mitarbeiter_In, da sie genügend Zeit ermöglicht, um die Vorwürfe zu prüfen.

Da sexualisierte Gewalt meist kein einmaliges Verhalten ist, müssen in der Regel weitere Maßnahmen ergriffen werden, um langfristigen Schutz für die betroffenen jungen Menschen zu gewährleisten. Zu diesen gehören:

- Freistellung vom Dienst
- Abmahnung
- ordentliche und außerordentliche Kündigung
- Verdachtskündigung
- Strafanzeige

Das Fehlverhalten von (sexuellen) Grenzüberschreitungen oder Übergriffen muss in der Regel vor der Kündigung abgemahnt werden, um den betreffenden Mitarbeiter_Innen die Chance zu geben, sich künftig angemessen zu verhalten. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten kann jedoch auch eine Kündigung ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt sein.

Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist oft schwer aufzuklären, da Täter_Innen versuchen, keine Spuren zu hinterlassen und ihre Opfer als unglaubwürdig darzustellen. Dennoch ist es

die Verantwortung der JUBEBRA gGmbH und der Leitung der Einrichtungen, die junge Menschen vor möglichen Gefahren zu schützen. Eine Verdachtskündigung kann daher eine Maßnahme sein, um den Schutz in unklarer Sach- und Beweislage zu gewährleisten.

Für alle arbeitsrechtlichen Schritte wird im Einzelfall geprüft, ob eine juristische Unterstützung erforderlich ist, einschließlich der Formulierung von Arbeitszeugnissen.

3.2.6 Sonderfall Strafanzeigen

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat Richtlinien erlassen, die vorsehen, dass Einrichtungen Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt gegen junge Menschen frühzeitig an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben sollten. Diese Leitlinien wurden allen Einrichtungen im Kontext des Schutzauftrags bekannt gemacht.

Es ist von großer Bedeutung, dass die Strafverfolgungsbehörden bereits bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt informiert werden müssen, was ein hoch sensibles Thema darstellt. Hinweise auf einen begründeten Verdacht können aus Aussagen von Personen über eigene oder beobachtete Wahrnehmungen sowie anonymen Hinweisen stammen.

Bevor die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden, prüfen die Leitungskräfte in Absprache mit der Geschäftsführung und ggf. externen Fachkräften die Hinweise auf (sexualisierte) Gewalt. Die Überprüfung zielt darauf ab, festzustellen, ob ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigt, was ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft fällt.

Im weiteren Verlauf werden die einschlägigen Straftatbestände im Bereich sexueller Gewalt aufgelistet, die eine erste Orientierung bieten sollen. Allerdings ersetzen diese Hinweise keine professionelle Rechtsberatung im Falle von Verdachtswürfen gegen Fachkräfte der Einrichtung, die möglicherweise arbeitsrechtliche Maßnahmen erfordern.

Das Strafrecht verbietet sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit jungen Menschen, wenn sie darauf abzielen, den jungen Menschen sexuell zu erregen und für den jungen Menschen wahrnehmbar sind. Dazu zählt auch das Verwenden einer sexuell aufgeladenen Sprache mit dem Ziel, junge Menschen sexuell zu erregen (§ 176 StGB). Das Schutzgut ist die ungestörte sexuelle Entwicklung des jungen Menschen. Täter_In kann jeder Strafmündige ab 14 Jahren sein.

Bei schwerem sexuellen Missbrauch handelt es sich um Wiederholungstaten, Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper einhergehen, gemeinschaftliche Taten oder solche, bei denen durch die Tat eine erhebliche Schädigung der Gesundheit und/oder Entwicklung des jungen Menschen droht (§ 176a StGB).

Sexuelle Handlungen von jungen Menschen über 14 Jahren sind strafbar, wenn sie an Schutzbefohlenen begangen oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses vorgenommen werden (§§ 174, 182 StGB). Sie sind auch dann strafbar, wenn Zwang von einem Erwachsenen ausgeübt wird, wenn es sich um sexuelle Handlungen mit Prostituierten handelt (bei Jugendlichen unter 16 Jahren) oder wenn die Handlung unter Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung begangen wurde.

Der Straftatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) umfasst auch die Misshandlung von jungen Menschen durch Mitarbeiter_Innen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Misshandlung bezieht sich hier auf das "Quälen", was nach Rechtsprechung

die Verursachung wiederholender oder anhaltender Schmerzen oder Leiden bedeutet. Zudem ist auch "rohes Misshandeln" strafbar.

Der § 225 StGB nennt auch die "Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung" als Straftatbestand. Dieser liegt vor, wenn die schutzbefohlene Person durch die Tat in Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen oder seelischen Gesundheit gebracht wird.

Im Falle nachgewiesener seelischer oder körperlicher Gewalt wird die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden in enger Abstimmung zwischen der Einrichtungsleitung und der Geschäftsführung geprüft und gegebenenfalls durchgeführt. Eine professionelle Rechtsberatung für mögliche arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Verdachtswürfen gegen Fachkräfte der Einrichtung ist dennoch unerlässlich und durch diese Hinweise nicht ersetzt.

Manchmal gibt es Gründe, warum die Strafverfolgungsbehörden nicht eingeschaltet werden sollten. Diese Gründe sind:

- Wenn das Leben oder die Gesundheit des Opfers geschützt werden müssen (Leitlinie 4a des BMJ). Dies bedeutet, dass ein Strafverfahren das Opfer körperlich oder psychisch gefährden könnte. Allerdings sollte eine Entscheidung darüber nur mit externer Fachberatung getroffen werden.
- Wenn das Opfer die Strafverfolgung ablehnt (Leitlinie 4b des BMJ). Der Wille des Opfers oder der Sorgeberechtigten muss bei der Entscheidung, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden sollen, berücksichtigt werden. Wenn organisatorische Maßnahmen ergriffen werden können, um weitere Übergriffe auszuschließen, kann die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörde zurückgestellt werden.
- Wenn die verdächtige Person jugendlich ist und nur eine geringfügige Straftat begangen hat (Leitlinie 4d des BMJ). In diesem Fall kann auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verzichtet werden, wenn erzieherische und/oder therapeutische Maßnahmen ergriffen werden und das betroffene Kind/die betroffenen Kinder geschützt und betreut werden, um weitere Übergriffe auszuschließen.

In einem Strafverfahren sind junge Menschen, die betroffen sind, als Opferzeugen bekannt. Deren Aussagen sind besonders wichtig für den Verlauf des Verfahrens. Um ihre Situation zu stärken, sollten sie von einem Anwalt vertreten werden und in manchen Fällen Unterstützung von Beratungsstellen erhalten. Da das Wohl der jungen Menschen für das Unternehmen und alle Mitarbeiter_Innen eine hohe Priorität hat, werden sie und ihre Bezugspersonen von der Einrichtungsleitung oder einem Trägervertreter über alle Schritte informiert und über regionale Unterstützungsangebote wie Beratungsstellen, Opferanwälte und Ärzte informiert.

3.2.7 Maßnahmen für (fälschlicherweise) beschuldigte Mitarbeiter_Innen

Das Unternehmen hat das Recht, bei jeglicher Gewalt gegen junge Menschen durch ihre Mitarbeiter_Innen arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Schritte einzuleiten. Ein solches Verhalten verstößt gegen den gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern und vor Gefahren zu schützen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Falls Mitarbeiter_Innen verdächtigt werden oder Gewalttaten begangen haben, behält sich das Unternehmen vor, diese sofort freizustellen.

Falls die betroffenen Mitarbeiter_Innen über Zeitarbeitsfirmen beschäftigt sind, wird die Geschäftsführung darüber informiert und sie sind dann für weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen und interne Aufarbeitung verantwortlich. Das Unternehmen bleibt jedoch weiterhin verantwortlich für eine entsprechende Strafanzeige.

Wenn Mitarbeiter_Innen fälschlicherweise unter Verdacht geraten, kann das für sie und ihre Familien sehr belastend sein. Auch für ihre Kolleg_Innen ist dies eine schwierige Situation. Die [JUBE BRA gGmbH](#) erkennt die Wichtigkeit der Rehabilitation der beschuldigten Person an und sieht es als zentrale Aufgabe der Träger und Leitung. Dazu hat die [JUBE BRA gGmbH](#) ein bestimmtes Modell entwickelt, nach dem vorgegangen wird:

1. Die Leitung/der Träger wird mit dem/der fälschlicherweise beschuldigten Mitarbeiter_In sprechen und alle an der Intervention beteiligten Stellen und Personen darüber informieren, dass der Verdacht ausgeräumt wurde. Alle Gespräche werden dokumentiert.
2. Die Leitung/der Träger bietet der beschuldigten Person, dem Team und den jungen Menschen eine Möglichkeit der Aufarbeitung (z. B. durch Gesprächskreise, externe Supervision).
3. Wenn der/die Beschuldigte durch den Vorwurf unzumutbare Kosten entstanden sind, wird das Unternehmen prüfen, ob es eine finanzielle Unterstützung geben kann. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Entschädigungsleistung besteht jedoch nicht.
4. Wenn die fälschlicherweise beschuldigte Person nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz tätig sein möchte, wird das Unternehmen bei der Suche nach einer neuen Einsatzmöglichkeit unterstützen.

3.2.8 Datenschutz

Um effektiven Kinderschutz zu gewährleisten, ist Datenschutz unerlässlich. Egal wer Unterstützung benötigt oder welche Hilfe in Anspruch genommen wird, alle Beteiligten haben das Recht auf Vertraulichkeit und Geheimhaltung. Der Umgang mit personenbezogenen Daten stellt einen Eingriff in das Grundrecht der betroffenen jungen Menschen dar und darf nicht leichtfertig gehandhabt werden.

Um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter_Innen die Grundsätze zum Umgang mit personenbezogenen Daten verstehen, werden sie regelmäßig unterwiesen und informiert:

- Alle personenbezogenen Daten der jungen Menschen und anderen Personen, welche zum Zweck der Betreuung in den Einrichtungen erhoben, bekannt oder verwendet werden, sind zu schützen (analog § 61 Abs. 3 SGB VIII Anwendungsbereich).
- Personenbezogene Daten dürfen nur unter Beteiligung der jungen Menschen erhoben werden. Ausnahmen sind in § 62 Abs. 3 SGB VIII geregelt.
- Personenbezogene Daten dürfen in Akten und auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (analog § 63 SGB VIII Datenspeicherung).
- Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt oder verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind.

Jedoch ist es zulässig und gefordert nach gültiger Rechtssprechung der DSGVO:

- Daten zum Ziel der Gefährdungsabschätzung mit Kolleg_Innen, die derselben Einrichtung angehören, zu verwenden.
- Daten zum Ziel der Gefährdungsabschätzung an eine InsoFa zu übermitteln. Die Daten und Namen sollen vorrangig anonymisiert (unkennlich gemacht) oder pseudonymisiert (geändert) werden.

- Daten gegenüber dem jungen Menschen zum Zweck der gemeinsamen Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu offenbaren.
- Daten an das Jugendamt und die InsoFa zu übermitteln, wenn die Abschätzung des Gefährdungsrisikos ergeben hat, dass die eigene Hilfe und ggf. weitere bisher in Anspruch genommene Hilfen nicht ausreichen, die Gefährdung abzuwenden.

Im Normalfall müssen die jungen Menschen immer informiert und einverstanden sein, wenn ihre Informationen weitergegeben werden. Wenn jedoch das Wohl eines jungen Menschen gefährdet ist, kann eine Weitergabe ohne Einwilligung nur unter bestimmten Bedingungen erfolgen. In solchen Fällen muss ein spezielles Verfahren eingehalten werden und das Jugendamt hat die Pflicht, bei Unsicherheit zu beraten.

Die Ausnahme für die Weitergabe von Daten ohne Zustimmung der Betroffenen ist nur dann möglich, wenn der wirksame Schutz des jungen Menschen dadurch in Frage gestellt wird, d.h. nur bei einer konkreten und ernsthaften Gefährdung für den jungen Menschen und nur unter Anwendung des in der Anlage beschriebenen Verfahrens an das Jugendamt möglich.

Es ist grundsätzlich wichtig, die betroffenen Personen im Voraus über die Weitergabe von Daten zu informieren. Nur in seltenen Fällen, in denen eine konkrete und ernsthafte Gefährdungssituation entsteht oder verstärkt werden würde, kann von dieser Regel abgewichen werden. In solchen Fällen ist das Jugendamt verpflichtet, den unsicheren Informanten zu beraten und unterstützend tätig zu werden.

3.3 Vernetzung

Es ist von entscheidender Bedeutung für den effektiven Kinderschutz, dass alle Beteiligten, die in der Betreuung und Behandlung von jungen Menschen involviert sind, die wichtigen Kontaktpersonen im Hilfesystem kennen. Wir sind davon überzeugt, dass eine erfolgreiche Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Akteure im Kinderschutz zur Qualitätsentwicklung beitragen, und daher sind die folgenden Bereiche und Institutionen Teil unseres Netzwerks.

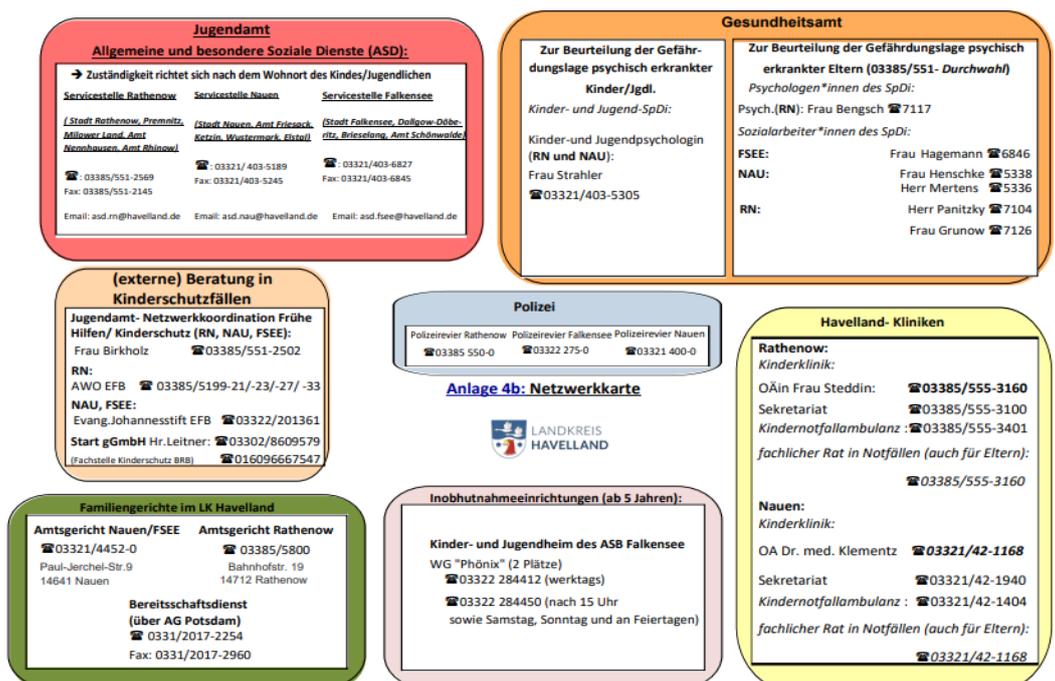


Abb. Landkreis Havelland; Vereinbarung zur Umsetzung des §8a Abs. 4 SGB VIII

Unser Netzwerk umfasst verschiedene Einrichtungen und Dienste, darunter solche der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Vertragspartner nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Gesundheits- und Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Probleme, Beratungsstellen für Schwangerschaftskonflikte, Einrichtungen und Dienste für den Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte sowie Angehörige der Heilberufe. Wir sind der Überzeugung, dass eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung dieser Akteure zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz beitragen.

3.3.1 Kooperationsverständnis

Ein erfolgreicher Schutz von jungen Menschen ist von einer kooperativen Zusammenarbeit der verschiedenen Systeme abhängig. Aus diesem Grund sind alle Einrichtungen des Unternehmens, gemeinsam mit den zukünftigen Kooperationspartnern, durch ein gemeinsames Ziel – den effektiven Kinderschutz – miteinander verbunden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Rollen und Aufgaben aller Beteiligten miteinander abgestimmt.

Dies bedeutet, dass die Mitarbeiter_Innen bestrebt sind, sich über Fragen der Arbeitsteilung zu verständigen und das volle Potential aller Institutionen zu nutzen und zu optimieren. Insbesondere die zuständigen Einrichtungs- und Trägervertreter_Innen, wie die Einrichtungsleitung und die Kinderschutzfachkraft/InsoFa, arbeiten zusammen, um die Rollen und Aufgaben der einzelnen Akteure_Innen in einem gemeinsamen Klärungsgespräch klar zu definieren und aufeinander abzustimmen. So werden eine reibungslose Zusammenarbeit und ein effektiver Schutz der jungen Menschen gewährleistet.

Die Fähigkeiten und Expertise der Kooperationspartner_Innen werden respektiert und anerkannt, da eine hohe Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit und deren Nutzen für die eigene Arbeit zu einer erfolgreichen, vertrauensvollen und effektiven Fortsetzung beitragen. Das Unternehmen hält regelmäßigen Kontakt mit den Kooperationspartner_Innen, um Vereinbarungen zu besprechen und gegebenenfalls gemeinsam anzupassen, um eine optimale Zusammenarbeit sicherzustellen. Es ist sich bewusst, dass Kooperationen nur nachhaltig und erfolgreich sein können, wenn die unterschiedlichen Sichtweisen und Vorgehensweisen der Kooperationspartner_Innen aufgrund ihrer verschiedenen Berufe und Verantwortungsbereiche anerkannt und akzeptiert werden. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit und Vernetzung erfordert daher gegenseitiges Verständnis und Akzeptanz der jeweiligen Rahmenbedingungen und Handlungsweisen.

3.3.2 Partnerschaftliche Bildungs- und Erziehungspartnerschaft unterstützen

Die Tätigkeiten der JUBEBRA gGmbH und seiner Einrichtungen im Bereich des präventiven Kinderschutzes haben zum Ziel, allen jungen Menschen eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen und mögliche Entwicklungsstörungen zu verhindern. Dabei wird besonders auf die seelische Gesundheit und das Wohlbefinden geachtet, da diese ebenso wichtig sind wie die körperliche Gesundheit und Unversehrtheit. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung von jungen Menschen, um Belastungssituationen zu bewältigen, die ihre gesunde Entwicklung gefährden können.

Eine erfolgreiche Umsetzung des Kinderschutzes erfordert eine enge Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Fachberatungsstellen.

Um die jungen Menschen in ihren individuellen Belangen und alltäglichen Angelegenheiten zu unterstützen und ihre Rechte zu stärken, ist hier eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Bedeutung. Diese Zusammenarbeit basiert auf der Leitvorstellung, dass junge Menschen Experten in eigener Sache sind, insbesondere im Kontext eines präventiven Kinderschutzes.

4. Ausblick

Dieses Konzept zum Schutz vor Gewalt ist das Ergebnis intensiver Recherchen und der Berücksichtigung von Erfahrungsrichtlinien verschiedenster Einrichtungen und Trägerschaften. Es stellt eine wichtige Struktur dar, die in Situationen, in denen Schutz und Schutzbedarf eine wesentliche Rolle spielen, eine Orientierungshilfe bietet. Es bildet somit einen Rahmen für die aktuelle Arbeit in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und ermöglicht gleichzeitig die Integration zukünftiger Aspekte, die bei der Umsetzung des Konzepts zu berücksichtigen sind.

Dieses Konzept wird bis April 2025 von den Fachkräften der „Regelgruppe Nauen“ entsprechend ausgebaut.

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Arbeiter Samariter Bund
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAG LJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
EFB	Erziehungs- und Familienberatung
IseF	Insofern erfahrene Fachkraft
KJGD	Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
MA	Mitarbeiter_Innen
SGB	Sozialgesetzbuch

Übersicht regionale Anlaufstellen und Hilfsangebote

Die nachfolgende Aufstellung enthält mögliche Fragen/ Probleme und Anlaufstellen zum Thema „Kindeswohlgefährdung“. Sie sollte regional und einrichtungsbezogen ergänzt sowie fortlaufend aktualisiert werden.

Fragen, Probleme von Familien/ Kindern	Mögliche Anlaufstellen (allgemein)	Hilfsangebote vor Ort (Kontakt, Telefon, E-Mail)
Erziehungsprobleme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt/ ASD ▪ Erziehungsberatungsstellen ▪ Familienbildungsstätten 	Landkreis Havelland Evangelisches Johannesstift
Partnerschaftsprobleme, Trennung, Scheidung der Eltern, Konflikte bei der Ausübung des Umgangsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt/ ASD ▪ Ehe- und Familienberatungsstellen ▪ Erziehungsberatungsstellen ▪ Familiengericht 	Landkreis Evangelisches Johannesstift Amtsgericht Nauen
Belastungen bei Alleinerziehenden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt/ ASD ▪ Erziehungsberatungsstellen ▪ Alleinerziehenden- Verbände und Initiativen 	Landkreis Havelland Evangelische Johannesstift
Ausbleiben des Kindesunterhalts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt (Unterhaltsvorschuss, Fachdienst rechtliche Interessen) 	Landkreis Havelland Dienststellen Nauen
Erschöpfung des Elternteils, der überwiegend die Kinder erzieht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenkassen ▪ Beratungsstellen des Mütter-Genesungswerks (www.muettergenesungswerk.de) ▪ AWO Gesundheitsservice (www.gesundheitsservice-awo.de) ▪ Jugendamt/ ASD 	Landkreis Havelland
Zeitweiser Ausfall des Elternteils, der überwiegend die Kinder erzieht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenkassen (z.B. Haushaltshilfe bei Krankenhausaufenthalt) ▪ Sozialamt/ JobCenter ▪ Jugendamt/ ASD 	Landkreis Havelland/ Rathenow Landkreis Havelland
Soziale Isolation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eltern- Kind- Gruppen ▪ Alleinerziehenden- Verbände und Initiativen ▪ Jugendamt/ ASD ▪ Beratungsstellen ▪ Selbsthilfegruppen 	ASB- Homepage, freie Träger Landkreis Havelland
Schulden/ Überschuldung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schuldenberatungsstellen 	Landkreis Havelland
Mietrückstände drohender Wohnungsverlust	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialamt ▪ JobCenter ▪ Wohnungsamt/ Einwohnermeldeamt (z.B. Sozialwohnung) ▪ Ordnungsamt 	Landkreis Havelland/ Rathenow Landkreis Havelland/ Bürgerservicebüro der Kommunen
Suchtprobleme von Eltern/ Kindern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angebote zur Suchtprävention ▪ Suchtberatungsstellen ▪ Jugendamt/ ASD ▪ Kliniken 	Gesundheitsamt Dienststellen: Rathenow, Nauen, Falkensee Landkreis Havelland
Psychische Erkrankung eines Elternteils	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpsychiatrische Dienste ▪ Niedergelassene Fachärzte und Psychologen ▪ Jugendamt/ ASD ▪ Kliniken 	Gesundheitsamt Landkreis Havelland
Betreuung eines pflegebedürftigen Familienangehörigen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegekasse (Pflegegeld) ▪ Pflegestützpunkte (unabhängige Beratung) ▪ Tagesheime (Tagespflege) 	Landkreis Havelland -Bereich Arbeit und Leben Hilfe zur Pflege

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegedienste ▪ Sozialstationen 	
Überforderung mit Haushaltsführung/ Alltagsbewältigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt/ ASD ▪ Beratungsstellen der Kommunen und Freier Träger 	Landkreis Havelland
Gewaltprobleme in der Familie/ häusliche Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt/ ASD ▪ Erziehungsberatungsstellen ▪ Notrufe (Soforthilfe) ▪ Beratungsstelle für Frauen und Mädchen ▪ Frauenhäuser ▪ Schutzhaus für Männer: Gewaltschutzhaus Ketzin (http://gewaltschutzhaus.de/gewaltschutzhaus-ketzin/) ▪ Polizei ▪ Amtsgericht ▪ Familiengericht ▪ Projekt PiKita (www.frauenprojekte-bora.de) 	Landkreis Havelland Evangelisches Johannesstift Rathenow: 03385/503615 Ketzin: 033233/30829 Nauen Nauen
Integrationsprobleme von Migrationsfamilien; (drohende) Abschiebung; Aufenthaltsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausländer-/ Aussiedlerbehörde ▪ Sozialberatungsstellen ▪ Migrationsberatungsstellen ▪ Flüchtlingsberatungsstellen ▪ Jugendmigrationsdienst ▪ Beratungsstellen von Pro Familia ▪ Gleichstellungsbeauftragte/ Migrationsbeauftragte der Landkreise ▪ Selbsthilfegruppen und -initiativen 	Landkreis Havelland Dienststellen Rathenow Integrations- und Migrationsbeauftragte
Schutzmaßnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt/ ASD 	Landkreis Havelland
Informationen/ Daten zum Sozialraum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt/ Jugendhilfeplanung 	Landkreis Havelland Dienststelle Rathenow
Diagnostik bei Entwicklungsverzögerungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) ▪ Kinderärzte ▪ Gesundheitsamt 	Landkreis Havelland
Frühförderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Frühförder- und Beratungsstellen 	Netzwerk „Frühe Hilfen“
„Schrei- Babys“, „Schrei-Kinder“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinderärzte ▪ Kinderkliniken ▪ Schreibabyambulanz ▪ Netzwerke Gesunde Kinder 	
Information zu Kinderrechten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutscher Kinderschutzbund ▪ Einrichtungen, Dienste und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe ▪ siehe auch: Arbeitshilfe der AWO- Initiative „Kinderrechte- Hand aufs Herz!“ (www.awo-brandenburg.de) 	
Schulprobleme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulpsychologische Dienste ▪ Kindersorgentelefon ▪ Jugendamt ▪ Schulsozialarbeit 	Landkreis Havelland Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle des staatlichen Schulamtes Landkreis Havelland Schule vor Ort
Hilfe für Opfer von Straftaten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Polizei ▪ Weißer Ring e.V. ▪ Opferhilfe e.V. 	
Gefahren durch neue Medien	Beratungsstellen	www.klick.safe.de

* Abb. von AWO Landesverband Brandenburg e.V. Anlage 17 zum Kinderschutzkonzept